

### **Information zur Umsatzsteuerpflicht von Volkshochschulen**

Auf Grund der Neuregelung des § 2b UStG ist der Landkreis Jerichower Land als Träger der KVHS verpflichtet, Umsatzsteuererklärungen abzugeben. Eine Übergangsfrist für Volkshochschulen ist zum 31.12.2020 ausgelaufen, sodass bisher umsatzsteuerfreie Veranstaltungen und Kurse ab 1. Januar 2021 grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sind.

Nach § 4, Nr. 22a UStG sind Veranstaltungen und Kurse umsatzsteuerbefreit, wenn sie wissenschaftlicher oder belehrender Art sind. Demzufolge werden Bildungsmaßnahmen zukünftig nur von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie auf berufliche Verwertbarkeit abzielen. Weiterbildungsmaßnahmen und Kurse, die unter die Kategorie „reine Freizeitgestaltung“ fallen, sind generell umsatzsteuerpflichtig.

Aus diesem Grund erhöht sich ab dem 2. Halbjahr 2021 die Kursentgelte der betroffenen Veranstaltungen um 19 %.